



Wiesbaden, den 12.03.2008

Kennzeichenlesegeräte - Bundesverfassungsgericht stärkt die Rechtsauffassung der GdP!

Das Bundesverfassungsgericht verwarf am 11.03.2008 in Karlsruhe Landesgesetze aus Hessen und Schleswig-Holstein, die das flächendeckende und unterschiedslose Registrieren der Kennzeichen von Pkw und Lkw erlauben.

Die Karlsruher Richter sehen in den Gesetzen zwei Kernprobleme: Es ist unklar, was mit den Daten überhaupt passiert. Zudem ist nicht ausreichend geregelt, wann die Methode zum Einsatz kommen darf.

Auch die hessische GdP sieht sich durch den Beschluss in ihrer Rechtsauffassung bestärkt.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens Anfang 2004 hatte die GdP ihre Bedenken im Innenausschuss geäußert. Damals hatte der hessische GdP - Chef bei der Anhörung eine **erhöhte Einschreitschwelle** für das automatisierte Erfassen der Kennzeichen als Schranke gefordert.

Bruchmüller sagte heute in Wiesbaden: „Um die notwendigen erweiterten Polizeibefugnisse auch nutzen zu können, sollten die politisch Verantwortlichen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten Jahre aufgreifen - anstatt zu ignorieren.“

Das bedeutet für die Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat, dass neben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Eingriffsbefugnis auch die anschließende Bewahrung von Freiheitsrechten gewährleistet ist. Um wirkungsvolle Instrumente bei der Strafverfolgung auch nutzen zu können, müssen die rechtlichen Voraussetzungen auch vorliegen“.

Konkret: Keine Bewegungsbilder unbescholtener Bürgerinnen und Bürger und sofortige automatisierte Löschung der Daten bei negativem Fahndungsabgleich.